Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Josef, Eugen: Parlamentarische Experimentaljurisprudenz : (Schluß). 3

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

Die Haftpflichtversicherung ist kein bloßes Geschäft, sondern erfüllt auch, was sich die gesagt sein lassen mögen, die diese Versicherungsart als gegen die guten Sitten verstoßend betrachten, eine hohe soziale Mission, indem sie einerseits dem durch eine strenge Gesetzgebung und Rechtsprechung haftpflichtig Gewordnen finanzielle Hilfe bringt, ihn manchmal sogar vom Untergange rettet, andrerseits vielen an Gesundheit und Vermögen Geschädigten sowie Hinterbliebnen von Getöteten ihre rettende Hand entgegenstreckt.

Alfred von Weinrich

Parlamentarische Experimentaljurisprudenz

Von Eugen Josef in Freiburg im Breisgau

(Schluß)

3.

Wenn in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder im Strafverfahren die Partei, der Beschuldigte oder der Zeuge erklärt, der deutschen Sprache nicht mächtig („sprachfremd") zu sein, so begründet diese bloße Erklärung für den Richter noch nicht die Verpflichtung, einen Dolmetscher zuzuziehn; der Richter hat vielmehr selbständig zu prüfen, ob die Erklärung der Wahrheit entspricht; bloße Laune oder Unwahrhaftigkeit der Beteiligten können nicht bestimmend sein für die Art der Erledigung einer dem Richter obliegenden Amtshandlung; dieser zieht folglich den Dolmetscher nur zu, wenn er die Angabe des Beteiligten, sprachfremd zu sein, für wahr hält. Eine Ausnahme gilt natürlich für Testamente; da diese häufig von Kranken, also unter Umständen, die keinen Aufschub zulassen, errichtet werden, so verpflichtet schon die bloße Erklärung des Erblassers, sprachfremd zu sein, den Richter zur Zuziehung des Dolmetschers. Doch bemerken die Motive zum ersten Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs: Selbstverständlich habe der Richter sich zu überzeugen, daß die Erklärung des Erblassers glaubhaft sei. Also sogar hier, wo es sich um ein unaufschiebbares Geschäft handelt und grundsätzlich die bloße Erklärung des Erblassers genügt, soll — dies ist wenigstens die Meinung der Motive — der Richter die Zuziehung des Dolmetschers ablehnen, wenn die Erklärung bewußt wahrheitswidrig ist. Es war deshalb auch nur sachgemäß, daß der Entwurf des Reichsgesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit für die gerichtliche Beurkundung sonstiger rechtsgeschäftlicher Erklärungen (wie z. B. Kauf-, Pacht-, Auseinandersetzungsverträge, Auflassungen, Eintragungsbewilligungen) in Paragraph 179, Absatz 1 vorschlug: die Zuziehung des Dolmetschers solle nur dann erfolgen, wenn ein Beteiligter nach der Überzeugung des Richters sprachfremd ist, und in Absatz 3 weiter vorschrieb: „Im Protokoll muß festgestellt werden, daß der Beteiligte der deutschen Sprache nicht mächtig ist," d. h. in Wahrheit nicht mächtig ist, nicht bloß sprachfremd zu sein erklärt hat. Auch in der Kommission des Reichstags erfuhr diese Bestimmung

des Entwurfs nach langen Erörterungen Billigung und nur in der Fassung eine Änderung. Im Reichstag selbst aber nahm eine rein zufällige Mehrheit den Absatz 1 in der Fassung an, daß — wie bei Testamenten — schon die bloße Erklärung eines Beteiligten, er sei sprachfremd, den Richter zur Zuziehung des Dolmetschers verpflichtet. Folgerichtig hätte nun der oben wiedergegebne Absatz 3 des Entwurfs gestrichen werden müssen; denn nach diesem muß ja zu Protokoll festgestellt werden, daß der Beteiligte nicht bloß nach seiner Erklärung, sondern in Wahrheit sprachfremd ist. Aber die übereifrige Reichstagsmehrheit übersah das, und so besteht jetzt folgender merkwürdige Rechtszustand: Erklären bei einer Auflassung die Beteiligten sprachfremd zu sein, so sagt ihnen der Richter:

Nach Absatz 1 des Paragraphen 179 habt ihr auf Grund eurer bloßen Erklärung: sprachfremd zu sein, das Recht, die Zuziehung des Dolmetschers zu verlangen, und ich bin nicht berechtigt, die Richtigkeit eurer Erklärung nachzuprüfen. Ich wäre demnach also verpflichtet, den Dolmetscher zuzuziehn; aber nach Absatz 3 des Paragraphen 179 hängt die Rechtswirksamkeit der unter Zuziehung des Dolmetschers zu bewirkenden Beurkundung davon ab, daß ich zu Protokoll feststelle, daß ihr in Wahrheit nicht deutsch versteht. Dies kann ich aber nicht feststellen, da ich das Gegenteil vermute. Unwirksame Beurkundungen aufzunehmen, bin ich nun nicht verpflichtet, ja nicht einmal berechtigt; folglich muß ich nach Absatz 3 die Zuziehung des Dolmetschers ablehnen, obwohl ihr erklärt habt, sprachfremd zu sein, und nach Absatz 1 ein Recht habt, die Zuziehung des Dolmetschers zu verlangen. Der Ausübung des euch nach Absatz 1 zustehenden Rechts auf Zuziehung des Dolmetschers steht eben eine mir nach Absatz 3 obliegende Verpflichtung gegenüber.

Der merkwürdige Reichstagsbeschluß hat also zur Folge, daß der Gesetzgeber in demselben Atemzug die bloße Erklärung der Beteiligten für maßgebend und für den Richter bindend erklärt, zugleich aber wieder die Rechtswirksamkeit der auf Grund der Erklärung vorzunehmenden Amtshandlung von einer Prüfung der Wahrheit der Erklärung abhängig macht, hiermit aber wieder ausspricht, die Erklärung der Beteiligten sei nicht bindend. Dieser Rechtszustand zeitigt besonders in der Provinz Posen, wo die Bevölkerung nach der Erfahrung der Gerichte aus politischen Gründen die Kenntnis des Deutschen vielfach verleugnet, ganz besondre Blüten. Über die Möglichkeit einer Vereinigung dieser beiden einander widersprechenden Vorschriften desselben Gesetzesparagraphen sind schon viele dickleibige Abhandlungen erschienen und mehrfach Entscheidungen der Gerichte ergangen. Es zeigt sich hier so recht, daß die parlamentarische Experimentaljurisprudenz im vollen Hause mit noch größerer Gefahr ausgeübt wird als in den Kommissionen, und man kann nur dem Wunsche von Eccius zustimmen, daß diese sonderbare Frucht parlamentarischer Experimentaljurisprudenz baldigst durch neues Eingreifen der Gesetzgebung beseitigt werde.

4. Dasselbe Reichsgesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit liefert noch andern Stoff zu Betrachtungen über die parlamentarische Experimentaljurisprudenz. Dieses Gesetz behandelt das Verfahren bei Beurkundungen, bei Führung des Handelsregisters, in Vormundschafts- und Nachlaßsachen. Nun kann ganz ausnahmsweise in einem solchen Verfahren auch die Vernehmung von

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Zeugen notwendig werden, und der Paragraph 14 des Entwurfs schlug sachgemäß vor, daß auf eine solche Beweisaufnahme die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung finden sollen. Hierzu stellten nun in der Kommission die sozialdemokratischen Abgeordneten den Antrag auf eine Zusatzbestimmung dahin:

Ein Richter, der mit der Sache in keinem Zusammenhang stehende Fragen an den Zeugen richtet, ist wegen Anstiftung zum Meineid unter Anklage zu stellen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Richter sich unterfängt, dem Zeugen Fragen darüber vorzulegen, welche Ansichten eine Religionsgesellschaft oder Anhänger einer politischen Partei über den Eid haben.

Wenn bei der Beratung des Zolltarifs die sozialdemokratischen Abgeordneten zur Tarifposition „Spielwaren" den Antrag einbrachten, Orden, die von ausländischen Fürsten an Deutsche verliehen werden, mit dem Eingangszoll für Spielwaren zu belegen, so war das zwar eine Ungehörigkeit, aber sie entbehrte doch nicht eines witzigen Beigeschmacks. Wenn aber bei der Beratung eines Gesetzes über das Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit Kommissionsmitglieder eine Strafbestimmung in Vorschlag brachten, wonach ein Vormundschaftsrichter mit Zuchthaus bestraft werden soll, weil er zu erfahren versucht, ob der Vormund oder der Vater Sozialdemokrat oder Atheist ist, also eine Bestimmung, von deren Unannehmbarkeit jedermann überzeugt war, so stellt sich das dar als eine unwürdige Spielerei mit der Zeit und Geduld der Reichstagsabgeordneten, die durch Erörterung solcher unnützen Anträge ihrer Aufgabe, den Entwurf ernst durchzuberaten, entzogen werden.

5. Die Einsicht von Akten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, sowie aller öffentlichen Register, insbesondre auch des Grundbuchs ist schon unter der frühern Gesetzgebung durch besondre gesetzliche Bestimmungen geregelt gewesen; dagegen bestanden bisher keinerlei Vorschriften über die Einsicht von sonstigen Akten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondre von Vormundschafts- und von Nachlaßakten. Übereinstimmung bestand darin, daß der Richter darüber zu entscheiden habe, ob jemand diese Akten einsehen dürfe; da aber solche Akten im allgemeinen nur von Rechtsanwälten und Notaren eingesehen werden, diese doch aber nicht jedesmal durch besondre Eingabe den Richter um die Erlaubnis zur Akteneinsicht angehn können, so bestand die Gepflogenheit, daß der Gerichtsschreiber solche Akten dem Gesuchsteller kurzerhand zur Einsicht vorlegte. Schwierigkeiten hatten sich hieraus nie ergeben, und soweit sie etwa einmal vorkamen, wurden sie im Dienstaufsichtswege entschieden. Deshalb sah der Entwurf des Reichsgesetzes über die Freiwillige Gerichtsbarkeit von einer Bestimmung über die Akteneinsicht als unnötig ab; die Reichstagskommission, an die der Entwurf zur Durchberatung gewiesen wurde, glaubte aber, ihre gesetzgeberische Tätigkeit entfalten und diese Frage, die bisher niemand der Erörterung für wert gehalten hatte, im Gesetz regeln zu müssen. In zwei Lesungen wurde über die wichtige Frage gestritten; in der ersten Lesung einigte man sich auf die Bestimmung: „Die Einsicht ist jedem insoweit gestattet, als er ein berechtigtes Interesse

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

darlegt." Dann wurde aber in der zweiten Lesung über diesen Beschluß wieder ein lebhafter Redekampf unternommen; man hielt die Fassung für zu weitgehend: in solchen Akten handle es sich oft um die „delikatesten Familienangelegenheiten" (!); man müsse deshalb die Befugnis zur Akteneinsicht einschränken, sie mehr von dem Ermessen des Gerichts abhängig machen. Der Erwägung, daß man bisher ja ohne solche Bestimmung ganz gut ausgekommen sei, und daß sich unter zehntausend Vormundschaftsaktenstücken noch nicht eins befinde, worin „delikate Familienangelegenheiten" verhandelt würden, entzog sich die Mehrheit der Kommission; sie nahm schließlich eine Bestimmung (jetzt Paragraph 34 des Gesetzes) dahin an: „Die Einsicht der Akten kann jedem insoweit gestattet werden, als er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht." — Kaum war das Gesetz veröffentlicht, als sofort die Frage aufgeworfen wurde, was denn der Sinn dieser in der Kommission heiß umstrittnen, dabei völlig unnötigen Bestimmung sei; ob die Fassung: „kann . . gestattet werden" bedeute: die Gestattung hänge rein vom Belieben des Richters ab, dessen Entscheidung dann selbstverständlich unanfechtbar ist; oder ob die Kommission mit ihrer Fassung ein Recht auf Akteneinsicht habe festsetzen wollen, dessen Beeinträchtigung durch Beschwerde anfechtbar ist. Bei dem unklaren Wortlaut des Kommissionsbeschlusses nahmen die einen das erste, die andern das zweite an, und tatsächlich konnte jeder sich für seine Ansicht auf die Erörterungen in der Kommission berufen, die deutlich ergeben, daß sich die Kommissionsmitglieder selbst trotz aller Redekämpfe (es waren drei Anträge wegen der Fassung gestellt) über diese nächstliegende Frage nicht klar geworden waren! Nachdem viel Papier verschwendet worden war über die Frage, was sich die Kommissionsmitglieder eigentlich bei dieser im Grunde genommen sehr unnötigen Bestimmung gedacht hätten, kam schließlich auch der höchste Preußische Gerichtshof, das Kammergericht, in die Lage, einen Beschluß darüber zu fassen, ob die Aussicht, jemand zu beerben, ein berechtigtes Interesse zur Akteneinsicht darstelle, und ob sie in dem unklaren Kommissionsbeschluß als ein Recht der Beteiligten ausgestaltet oder in das Belieben des Richters gestellt sei. Noch heute sind die Ansichten hierüber geteilt; die „Technik des Rechts" ist eben nicht jedermanns Sache, und wer nicht in ihr erprobt ist, der sollte die Hand von gesetzgeberischen Vorschlägen lassen, am allermeisten aber von Vorschlägen zu gesetzlichen Bestimmungen, die durchaus entbehrlich sind, und ohne die man auch bisher ganz gut auskam.

6. Das Rechtsgebiet, auf dem wohl am meisten „stille Gesetzesruh" herrscht, ist das Verlagsrecht; obwohl doch in Deutschland jährlich etwa zehntausend Verlagsverträge geschlossen werden, so entsteht schwerlich auch nur aller zehn Jahre ein Rechtsstreit aus einem Verlagsvertrag. Schriftsteller und Verleger sind nun einmal friedliche Leute, wenigstens in dem Verhältnis zu einander, und wenn das Wort des verstorbnen Reichsgerichtsrats Bähr richtig ist, daß wie die beste Frau die ist, über die man am wenigsten spricht, so auch das beste Gesetz das ist, über das man am wenigsten spricht, so müssen die wenigen Landesgesetze, die beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Verlagsrecht in einzelnen Staaten ordneten, ganz vortreffliche gesetzgeberische Leistungen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

gewesen sein. Darum wurde, als Ende des Jahres 1900 die Reichsregierung dem Reichstag den Entwurf zu einem Reichsgesetz über das Verlagsrecht vorlegte, mehrfach die Notwendigkeit einer solchen Regelung bestritten; man wies darauf hin, daß bisher nur in Preußen, Baden und Sachsen das Verlagsrecht gesetzlich geregelt sei, während man in allen andern deutschen Staaten ohne gesetzliche Bestimmungen ausgekommen wäre, weil ähnlich wie das Rechtsverhältnis der Verleger zu den Sortimentsbuchhändlern so auch zu den Schriftstellern durch ein ganz feststehendes Herkommen geregelt sei, und daß der bestehende Rechtszustand durchaus befriedige; man wies weiter darauf hin, daß die neuen Vorschriften praktisch ebensowenig Bedeutung erlangen würden wie die veralteten und dürftigen Vorschriften des preußischen, des badischen und des sächsischen Verlagsrechts. Die so sagten, hatten Recht, aber die anders dachten, hatten auch Recht; denn eine neue reichsgerichtliche Regelung des Urheberrechts — also des Rechts am „geistigen Eigentum" — war, da das Reichsgesetz vom 10. Juni 1870 vielfach abänderungsbedürftig war, notwendig geworden, und es lag nahe, daß mit diesem zugleich die wichtigste Form der Übertragung des Urheberrechts, also das Verlagsrecht einheitlich geregelt werde. Der Gesetzentwurf, den das Reichsjustizamt über das Verlagsrecht vorlegte, und seine „Begründung" waren wieder Meisterwerke in jeder — nicht etwa bloß in rechtswissenschaftlicher — Beziehung; jede vorgeschlagne Bestimmung war eingehend unter Berücksichtigung von Rechtslehre und Rechtsprechung sowie der ausländischen Gesetzgebung, unter gerechter Abwägung der Interessen der Schriftsteller und der Verleger und vor allem unter besondrer Würdigung aller von Schriftsteller- und Buchhändlerverbänden geäußerten Ansichten und Wünsche begründet. Und da es, wie erwähnt worden ist, vorauszusehen war, daß den neuen Bestimmungen eine große praktische Bedeutung nicht zukommen werde, so konnte man erwarten, daß die Reichstagskommission, an die dieser Entwurf gewiesen wurde, ihn ohne große Anstände annehmen werde. Aber auch hier äußerte die parlamentarische Experimentaljurisprudenz ihre Wirkung: überall wurden Vorschläge gemacht, an dieser oder jener Bestimmung etwas zu ändern, hier die Ausnahmen, die der Entwurf von einem seiner Grundsätze zuläßt, noch um eine zu vermehren, dort eine Grundanschauung des Entwurfs in ihr Gegenteil zu verkehren, hier eine Frist zu kürzen, dort eine zu verlängern; Vorschläge und Wünsche beteiligter Kreise, die die Begründung zum Entwurf auf Grund eingehender Würdigung als unannehmbar erwiesen hatte, wurden in der Kommission wieder hervorgezerrt und mit den zehnmal widerlegten fadenscheinigen Gründen verteidigt. Besonders bezeichnend für die parlamentarische Experimentaljurisprudenz sind die Erörterungen über eine Bestimmung des Entwurfs, die wohl die unnötigste von allen war: der Verlagsvertrag verpflichtet den Verfasser, das Werk dem Verleger zur Vervielfältigung und Verbreitung zu überlassen, und den Verleger, es zu vervielfältigen und zu verbreiten. Diese dem Verleger obliegende Leistung wird aber wohl niemals durch seine alleinige Tätigkeit ausgeführt werden können; er erfüllt sie vielmehr durch Buchdrucker, Kommissionäre, Sortimentsbuchhändler und auch durch andre Gehilfen und Vertreter. Erfolgt somit die Erfüllung

der dem Verleger obliegenden Verpflichtungen der Sache nach durch andre, so ist nicht abzusehen, warum ihm die Übertragung seiner Rechte aus dem Verlagsvertrag versagt werden sollte. Denn darauf, daß in diesem Fall das Werk auch äußerlich in einem andern Verlag, also unter der Firma eines fremden Verlegers erscheint, kann kein entscheidendes Gewicht gelegt werden. Zudem wäre ja die Übertragung eines Verlagsgeschäfts im ganzen (es gibt in Deutschland Verlagsgeschäfte, die seit Jahrhunderten bestehn) unausführbar oder doch wenigstens in Frage gestellt, wenn der Verleger sie nicht ohne Zustimmung jedes einzelnen Schriftstellers, dessen Werke er verlegt, bewirken könnte. Da es nun aber zwischen Himmel und Erde nichts gibt, was ein Jurist nicht bezweifeln könnte, so kann es nicht auffallen, daß einzelne Schriftsteller, die sich im Verlagsrecht betätigt haben, auch das Gegenteil behaupten, also ausführen: der Verleger bedürfe zur Übertragung des Verlagsrechts auf einen andern Verleger der Zustimmung der Schriftsteller; denn für den Verfasser sei die Gewähr, die ihm die Persönlichkeit des Verlegers biete, bei Abschluß des Verlagsvertrags oft von Bedeutung. Die Frage ist aber, da sich die Verleger gewöhnlich in den Verlagsverträgen die Übertragbarkeit besonders ausbedingen, von geringer praktischer Bedeutung, und der Entwurf zum Reichsgesetz über das Verlagsrecht hätte sie vielleicht gänzlich übergehn können; weil sie in der Wissenschaft aber doch nun einmal erörtert war, so schlug der Entwurf in den Paragraphen 28 und 29 eine Regelung dahin vor, daß grundsätzlich die Rechte aus dem Verlagsvertrag übertragbar sein sollten, so aber, daß der Verfasser sich wegen seiner Ansprüche aus dem Vertrag nicht bloß an seinen Vertragsgenossen, sondern auch an den Erwerber des Verlagsrechts halten können sollte, und daß die Übertragbarkeit mit Wirkung gegen den dritten Erwerber unzulässig sein sollte, wenn der Schriftsteller sie im Verlagsvertrag ausgeschlossen habe; diese beiden Festsetzungen hatten demnach den Schutz des Verfassers für etwa besonders liegende einzelne Fälle zum Zweck. Die Regelung dieser Frage nun, die praktisch fast gar kein Interesse bietet, war in der Reichstagskommission der umstrittene Punkt der ganzen Vorlage und gab in der ersten wie in der zweiten Lesung zu ausgedehnten Erörterungen Anlaß, deren Wiedergabe im Kommissionsbericht sieben Seiten Großfolio ausfüllt! Man verlangte in vollem Ernst eine Bestimmung dahin:

> Die Rechte des Verlegers sind ohne Zustimmung des Verfassers nicht übertragbar. Eine Vereinbarung, durch die dem Verleger im voraus das Recht der Übertragung eingeräumt wird, ist unzulässig.

Hiermit wäre die Übertragung eines Verlagsgeschäfts im ganzen kaum noch ausführbar gewesen, und zahlreiche blühende Verlagsgeschäfte, deren Inhaber aus persönlichen Gründen, so wegen Alters oder Krankheit, zur Fortführung des Geschäfts nicht imstande sind, würden der Zerstörung preisgegeben, wenn die Verfasser der Verlagswerke oder deren Erben etwa aus Eigensinn der Übertragung an einen andern Verleger widersprächen. Das hieße also die Henne töten, die dem Schriftsteller goldne Eier legt. Vergebens war der Hinweis hierauf: einige Kommissionsmitglieder blieben bei ihrem Antrag, die

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Übertragbarkeit auszuschließen, sofern ihr der Verfasser nicht ausdrücklich zustimme. Verteidigt wurde dieser Vorschlag mit den ältesten Ladenhütern, die von unpraktischen Gelehrten hierüber vorgebracht waren: die geistige Arbeit sei keine Heringsware und dürfe nicht zum Gegenstand des Handels oder gar Zwischenhandels gemacht werden; die Gangbarkeit des Werks werde von dem Ruf seines Verlegers beeinflußt; es sei wirtschaftlich für den Verfasser durchaus nicht gleichgiltig, an wen der Verleger das Verlagsrecht veräußere, ob an eine gleichwertige Persönlichkeit oder an ein obskures oder bescholtnes Subjekt, an einen Heringshändler, einen Zuchthäusler oder einen Dienstmann; so sei der Verfasser eines Erbauungsbuchs oder eines frommen Traktätchens der Gefahr ausgesetzt, an Stelle eines kirchlich Gesinnten einen kirchenfeindlichen Sozialdemokraten zum Verleger zu bekommen usw.

Wenn ein Gelehrter bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Vorschlag gemacht hätte, den Handel mit Klapperschlangen für die Regelung des Kaufvertrags als Grundlage zu nehmen, so wäre ein solcher Vorschlag nicht ernst genommen worden; hier aber machten Abgeordnete, also Männer, die zur positiven Mitarbeit an der Gesetzgebung berufen sind, im Ernst den Vorschlag, für die Frage nach der Übertragbarkeit des Verlagsrechts Möglichkeiten wie Religionslosigkeit des neuen Verlegers zu berücksichtigen, und dies an Stelle eines wohl begründeten Regierungsvorschlags und in Erörterungen, die mehrere Sitzungen in Anspruch nahmen. Schließlich einigte man sich dahin, daß der Verleger zur Übertragung des ganzen Geschäfts der Zustimmung der Verfasser seiner Verlagswerke nicht bedürfe, wohl aber zur Übertragung einzelner Verlagswerke. Diese kommt außerordentlich selten vor, und wenn sie einmal vorkommt, so nimmt in den allerseltensten Fällen der Verfasser an der Person des neuen Verlegers Anstoß. Solche Ausnahmefälle können doch aber nicht zur Grundlage von Gesetzesbestimmungen gemacht werden; aber für die parlamentarische Experimentaljurisprudenz ist der Vorgang bezeichnend.

Die vorstehende Aufzählung kann natürlich nur einseitig und dürftig sein, denn es können in dieser Zeitschrift immer nur solche Fälle berücksichtigt werden, wo die Blüten der parlamentarischen Experimentaljurisprudenz — Beschlüsse wie bloße Erörterungen — ein gewisses allgemeines Interesse haben, wogegen hier selbstverständlich solche Fälle nicht berührt werden können, die nur für den Rechtsverständigen ein Interesse bieten, also Erörterungen und Beschlüsse, für die in andern Kreisen als denen der Juristen kein Verständnis zu erwarten ist; wollte man auch diese hier aufführen, dann wäre es leicht, die vorstehende Aufzählung zu verzehnfachen. Denn es ist bekannt, daß namentlich zahlreiche Schwierigkeiten, die sich bei Anwendung der Reichsjustizgesetze von 1879 ergeben, gerade dadurch hervorgerufen sind, daß die Reichstagskommission in die fertigen Entwürfe zur Zivilprozeß-, Strafprozeß- und Konkursordnung allerlei Änderungen hineingetragen hat, zum Teil Verschlimmbesserungen der gefährlichsten Art. Wenn diese im Bürgerlichen Gesetzbuch verhältnismäßig wenig vorgekommen sind, so erklärt sich dies daraus, daß sich die Reichstagskommission hier einer großen Zurückhaltung befleißigt hat, und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

zwar auf Grund der wiederholten Mahnung: der Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch sei das Ergebnis einer zwanzigjährigen Arbeit der ganzen deutschen Juristenwelt, das zwar nicht vollkommen, aber doch einer Verbesserung durch den Reichstag oder dessen Kommission nicht fähig oder bedürftig sei. — Das Vorgetragne genügt aber, die Behauptung zu begründen, daß die Behandlung der Gesetzentwürfe durch die Volksvertretung vielfach zu wünschen übrig läßt. So sicher die Abgeordneten verpflichtet sind, Bedenken gegen die Entwürfe vorzubringen und zu vertreten, sofern beachtenswerte Interessen der Rechtsordnung oder weiterer Volkskreise in Frage stehn, ebenso sollten sie doch nicht übersehen, daß diese Entwürfe die Frucht mehrjähriger Arbeit der berufensten Männer sind, daß sie nicht zusammenhanglose Bestimmungen, sondern eine einheitliche Arbeit enthalten, sodaß die Tragweite auch der geringsten Änderungen niemals im voraus zu übersehen ist, daß danach Änderungen in untergeordneten Punkten überhaupt, aber auch besonders deshalb vermieden werden sollten, weil die Fähigkeit, Rechtsgedanken in einer für das Gesetz geeigneten Weise auszudrücken, eine schwer zu handhabende, seltne ist, die sich in strepitu fori — der Kommission wie des vollen Hauses — natürlich am wenigsten bewährt. Erwägungen dieser Art sind aber sehr selten, und damit hängt die Tatsache zusammen, daß zu den zahlreichen Streitfragen, deren auch das sorgfältigst ausgearbeitete Gesetz immer eine Fülle bringt, noch besonders die Verschlimmbesserungen beitragen, denen die Entwürfe in den Kommissionen des Reichstags ausgesetzt sind.

Das große römische Rechtsbuch Corpus Juris, das bis vor wenig Jahren für etwa fünfzehn Millionen Deutscher Gesetz war, enthielt viele Dutzend Stellen, an denen sich die Auslegungskunst der Juristen seit fast einem Jahrtausend vergeblich abgemüht hatte; man bezeichnete diese Stellen als cruces Jurisconsultorum und hätte damals singen können:

Wer nie im Corpus Juris las,
Wer nie die kummervollen Nächte
Bei den Pandekten seufzend saß,
Der kennt euch nicht, ihr Römischen Rechte.
Ihr führt in Zweifel uns hinein,
In cruces Jurisconsultorum;
Als ein Jurist geboren sein,
Das ist das größte der malorum.

Ähnlich kann man auch heute sagen: Wer nie bei der Rechtsanwendung auf die Schwierigkeiten gestoßen ist, die durch die unnötigen Änderungen verursacht worden sind, die die Reichstagskommission und der Reichstag an den Regierungsentwürfen vorgenommen haben, der kennt sie nicht, die parlamentarische Experimentaljurisprudenz!

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG